



Unterstützung von Kulturschaffenden

I. 1. Unterstützung durch den Künstlersozialversicherungsfonds

- **COVID-19-Fonds des KSVF**

- iHv € 5 Mio
- Antragsberechtigt sind Künstler_innen und Kulturvermittler_innen, die beim Härtefallfonds der Bundesregierung (der über die Wirtschaftskammer abgewickelt wird) nicht antragsberechtigt sind. Dies beispielsweise weil dort bei Vorliegen einer Doppelversicherung oder Einkünften unter der Geringfügigkeitsgrenze derzeit keine Berechtigung besteht. Beim COVID-19-Fonds des KSVF hingegen besteht Antragsberechtigung auch wenn der Gewinn unter der Geringfügigkeitsgrenze von jährlich € 5.527,92 liegt oder eine Doppelversicherung besteht.
- Das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen darf im letzten veranlagten Wirtschaftsjahr nicht höher als € 60.144 betragen haben (80% der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage); das entspricht (nach einer typisierenden Berechnung der WKO) einem Nettoeinkommen nach Sozialversicherung und Steuern von € 33.812; sollte kein Einkommensteuerbescheid vorliegen ist das Einkommen zu schätzen.
- Die Höhe der Auszahlung durch den Ksvf entspricht jener des Härtefallfonds des Bundes (abgewickelt über die Wirtschaftskammer); diese lautet:
 - *Auszahlungsphase 1 als rasche Soforthilfe: bei einem Nettoeinkommen von weniger als € 6.000,00, Beihilfe von € 500,00 - bei einem Nettoeinkommen ab € 6.000,00 p.a. eine Beihilfe von € 1.000,00.*
 - *Auszahlungsphase 2 wird noch gesondert festgelegt*

Mehr dazu unter: <https://www.ksvf.at/covid-19.html>

- **Unterstützungsfonds des KSVF**

Unabhängig vom Coronavirus bestehender Fonds (Umfang € 500.000,00) zur Unterstützung von Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich in Notfällen mittels Beihilfen

- Mehr unter: <https://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>
- die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den Fonds nach Maßgabe der Richtlinie und vorhandener Mittel
- Eine Beihilfe kann grundsätzlich für sämtliche finanzielle Aufwendungen, die mit dem Notfall im Zusammenhang stehen, gewährt werden (ausgenommen sind Strafen, Steuern, Unterhaltsverpflichtungen, Rechtskosten und Sozialversicherungsbeiträge)
- Als Notfall gilt eine aufgrund äußerer Umstände eingetretene schwierige Situation, die die Existenz, die Gesundheit, das Leben, die Berufsausübung oder ein menschenwürdiges Leben beeinträchtigt bzw bedroht
- Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus, insbesondere die Absage von Veranstaltungen und die damit verbundenen Einkommensausfälle, sind ein unvorhersehbares/außerordentliches Ereignis, deren Nichtbehebung zu einem Notfall führt; (es wurde aber zusätzlich zum Notfallfonds parallel ein Covid 19 Fonds errichtet, siehe untenstehend) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Notfallfonds oder Covid 19 Fonds:
 - *Zumindest 6-monatiger Hauptwohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung; in außergewöhnlichen Notsituationen können auch Ansuchen mit einer kürzeren Dauer des Hauptwohnsitzes berücksichtigt werden; Nachweis mittels Meldebestätigung*
 - *Künstlereigenschaft gem § 2 (1) K-SVFG wird vom Beirat überprüft, wenn diese nicht bereits im Zusammenhang mit dem Beitragszuschuss festgestellt worden ist*
- Höchstgrenze der Unterstützungsleistung pro Ansuchen € 5.000,00
- eine Antragstellung sowohl beim COVID-19-Fonds als auch beim Unterstützungsfonds ist NICHT möglich

- mehr dazu unter:

<https://www.ksvf.at/>

<https://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>

II. 2. Kultur Katastrophenfonds von AKM, austro mechana und OESTIG

- iHv 1 Mio Euro aus den Mitteln der SKE der Verwertungsgesellschaften
- für die Mitglieder der Verwertungsgesellschaften AKM & austro mechana und der OESTIG
- Zuschuss ausschließlich für Musik-Urheber_innen, die durch signifikanten Tantiemen- oder Honorarausfall in finanzielle Not geraten und dadurch existentielle Probleme bekommen; die regulären Tantiemenauszahlungen bleiben davon unberührt
- Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für den wirtschaftlichen Weiterbestand
 - *für Urheber_innen und Verlage von musikalischen Werken*
 - *einmaliges Darlehen idH von max. € 15.000,00*
 - *zinsenlos*
 - *monatliche Rückzahlung in 15 Monatsraten beginnend mit Oktober 2020*
 - *Laufzeit max. 2 Jahre*
 - *Erforderliche Unterlagen: Individueller Antrag, der die finanzielle Notlage bzw den aktuellen Finanzbedarf sowie die weiteren Pläne ausreichend darlegt*
 - Bei Zahlungsverzug können vorhandene sowie zukünftige Tantiemenzahlungen bei AKM und/oder austro mechana bis zur vollständigen Tilgung des Überbrückungsdarlehens zur Kompensation der offenen Schuld herangezogen werden

- Antrag AKM, Literar Mechana über

<https://www.akm.at/ueber-uns/soziale-kulturelle-foerderungen-2/kultur-katastrophenfonds/>

https://www.ske-fonds.at/rte/upload/download/darlehen_nach_corona-notfall.pdf

- Antragstellung OESTIG

https://www.oestig.at/de/OESTIG/Aktuelles_Veranstaltungen/iEvid_118.htm

III. 3. Härtefallfonds des Bundes (Antrag über Wirtschaftskammer Wien)

Wie viele anderen Gruppen an Einzelunternehmen können auch Kunstschaffende den Härtefallfonds des Bundes (abgewickelt von der Wirtschaftskammer) in Anspruch nehmen. Details dazu finden Sie in unserem ausführlichen Beitrag zum Härtefallfonds:

<https://www.steirer-mika.at/de/node/3117>

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- *Beginn der Berufsausübung vor dem 31.12.2019*
- *Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Nettoeinkommen nicht mehr als € 33.812 betragen, muss aber mind. € 5.527,97 ausgemacht haben*
- *Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG oder als freier Dienstnehmer nach dem ASVG*
- *Neben den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit bzw Gewerbebetrieb keine Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66 monatlich)*
- *Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und oder Pensionsversicherung*
- *Kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw beruflichen Versicherungen zur Abdeckung der Covid 19 Auswirkungen*

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

IV. Notmaßnahmen der Bildrecht

- Stellt ihren Mitgliedern Sondermitteln aus dem SKE-Fonds zur Verfügung, wenn diese aufgrund der aktuellen Beschränkungen in eine existenziell problematische Lage geraten oder der Situation geschuldete Einbußen erleiden, die ihren Lebensunterhalt gefährden
- Soforthilfe iHv € 500.000
- <https://www.bildrecht.at/news/corona-virus-notma%C3%9Fnahmen-der-bildrecht/>

V. VAM-Katastrophenfonds

- iHv € 250.000 (lt aktueller Auskunft ist dieser bereits zur Hälfte erschöpft)
- Voraussetzungen:
 - Bezugsberechtigte der VAM, dh jene die über einen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen aufrechten Wahrnehmungsvertrag mit der VAM verfügen
 - im Bereich der sozialen Einrichtungen wird auf eine aktuelle Notlage aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Krise abgestellt
 - im Bereich der kulturellen Einrichtungen wird auf einen durch den Ausbruch des Coronavirus verursachten und nachweislichen Schaden abgestellt
- max. € 10.000 je Bezugsberechtigter
- Auskünfte zur Antragstellung und Antragsformular abrufbar
<https://www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/vam-katastrophenfonds/>